

2367 061

7

II ZR 98/51

Verkündet am 16. April 1952
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Karl H [REDACTED], M [REDACTED] / [REDACTED].

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Ludwig W [REDACTED], D [REDACTED], S [REDACTED]gasse [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. April 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Frost, Dr. Haidinger, Dr. Benkard,
Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkennt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Heustadt/
Weinstrasse vom 17. April 1951 wird auf Kosten des
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Beide Parteien wohnen in der französischen Besatzungszone und zwar in kleinen Orten im Bezirk des Landgerichts Frankenthal. Zunächst war dieses Gebiet von den amerikanischen Truppen besetzt. Während dieser Besetzung nahm der Beklagte ein Pferd, das früher der deutschen Wehrmacht gehört hatte und von deutschen Soldaten zurückgelassen worden war, an sich. Das Pferd war ein etwa 10-jähriger Fuchswallach. Am 9. Juli 1945 erliess auf Weisung der amerikanischen Militärregierung das Oberregierungspräsidium Mittelrhein/Saar eine Anordnung über die Erfassung und Verteilung von Wehrmachtspferden. Alle Pferde, die von der deutschen Wehrmacht zurückgelassen worden waren, wurden mit sofortiger Wirkung für das Oberregierungspräsidium beschlagnahmt, damit der vordringlichste Bedarf an Gespennpferden gedeckt werde. Die in Betracht kommenden Pferde waren von den Besitzern den Bürgermeistern zu melden. Sie wurden amtlich geschätzt und verkauft, wobei die Erwerber eine Pferdekarte und einen Schlusschein erhielten. So wurde auch der Fuchswallach vom Beklagten gemeldet, auf RM 450.-- geschätzt und zu diesem Preis dem Beklagten verkauft. Die Übergabe erfolgte am 22. August 1945. Der Beklagte hat den Preis von RM 450.-- gezahlt.

Im Juli 1945 war in der Pfalz der Besatzungswechsel vollzogen und die französische Besatzung an die Stelle der amerikanischen getreten. Der französische General Bq[REDACTED] erliess im Auftrag der französischen Militärregierung am 9. Oktober 1945 eine Anordnung betreffend die durch die deutsche Wehrmacht zurückgelassenen Pferde:

- 3 -

Sämtliche Pferde dieser Art, auch diejenigen, die von der amerikanischen Besatzungsbehörde an deutsche Erwerber verkauft worden waren, wurden erneut erfasst und waren bis zum 20. Oktober 1945 bei dem Bürgermeister anzumelden. Die Landwirte, die die Pferde käuflich erworben hatten, sollten nach der genannten Anordnung den gezahlten Kaufpreis zurückerhalten.

Etwa um Allerheiligen 1945 tauschte der Beklagte den ihm von der amerikanischen Besatzung verkauften Fuchswallach, das Deutepferd, gegen eine Stute und eine Kuh des Klägers ein. Der Kläger lieferte die beiden Tiere an den Beklagten, der seinerseits der Kläger den Fuchswallach übergab. Im Oktober 1947 wurde der Fuchswallach auf Grund der Anordnung des Generals Dö[REDACTED] vom 9. Oktober 1945 bei der französischen Militärbehörde zur Austellung vorgeführt. Die Vorführung besorgte in Auftrag des damals erkrankten Klägers der Beklagte. Kurz darauf wurde der Fuchswallach bei dem Kläger beschlagnahmt und von der zuständigen französischen Stelle nach Frankreich verbracht. Dem Beklagten wurden von der Regierung Rheinland-Pfalz RM 450.-- als der von ihm gezahlte Kaufpreis zurückerstattet. Der Beklagte überwies dem Kläger den Betrag, den dieser nicht annahm.

Mit der Klage fordert der Kläger Rückgabe der von ihm im Tausch gegen den Fuchswallach dem Beklagten übertragenen Tiere (eine Stute und eine Kuh). Der Kläger sagt, durch die Übergabe des Fuchswallach vom Beklagten an ihn habe er kein Eigentum erworben, das Pferd habe dem Deuterecht der französischen Besatzungsbehörde unterlegen. Darin liege ein Rechtsmangel, der den Tausch unwirksam mache. Er habe daher Anspruch auf Rückgabe der von ihm dem Beklagten gelieferten Tiere. Der Beklagte habe ihm überdies beim Tausch



zugesichert, der Fuchswallach sei kein Wehrmachtspferd, obwohl er kurz vorher das Pferd der französischen Behörde gemeldet hatte. Der Kläger habe sich nur im Vertrauen auf diese Angaben des Beklagten zum Tausch entschlossen. Der Beklagte habe den Kläger auch arglistig getäuscht. In jeden Fall sei er um die beiden Tiere (Stute und Kuh) ungerechtfertigt bereichert.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er bestreitet die behauptete Zusicherung und macht geltend, er habe im Gegenteil den Kläger während der Tauschverhandlungen mehrfach erklärt, der Fuchswallach sei ein früheres Wehrmachtspferd. Das Tier habe auch eine Kriegsverwundung gehabt, woran der Kläger das ehemalige Wehrmachtspferd habe erkennen müssen. Der Beklagte räumt ein, entsprechend der Anordnung der französischen Besatzungsbehörden das Pferd als Wehrmachtspferd gemeldet zu haben. Auch das habe er dem Kläger mitgeteilt. Übrigens sei die ihm vom Kläger in Tausch gegebene Stute ebenfalls ein Wehrmachtspferd gewesen. Der Kläger habe die Rechtslage dieser Tiere genau gekannt. Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und den Antrag aus der Klage aufrechterhalten. Er betont, nach Einräumen der französischen Besatzung und vor Abschluss des Tauschgeschäftes habe der Beklagte den Fuchswallach der französischen Militärregierung gemeldet. Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung begehrt und sich im wesentlichen mit den Ausführungen des Landgerichtsurteils verteidigt. Er trägt vor, die Meldung des Pferdes bei der französischen Behörde sei auf Anordnung der amerikanischen und nicht der französischen Behörde erfolgt.

Das Oberlandesgericht hat gemüss Gesetz Nr 13 der Eohen Alliierten Kommission in Deutschland den Regierungs-kommissar bei dem Gericht 1. Instanz in Neustadt wegen der Anordnung der amerikanischen Militärbehörde betreffend die Überlassung von Reutepferden an deutsche Landwirte und deren Übereignung an solche um Auskunft eingegangen, die sich auf folgende Fragen erstreckte: ob die Anordnung der amerikanischen Besatzungsbehörde durch die französische Militärbehörde aufgehoben worden sei, ob die Anordnung des Generals Do[REDACTED] vom 9. Oktober 1945 sich allgemein auf frühere deutsche Wehrmachtspferde beziehe und ob sie sich als Ausfluss des Reuterechts der Besatzungsbehörde oder als allgemeine Beschlagnahmehenenordnung darstelle. Die Fragen sind dahin beantwortet worden, das Oberregierungspräsidium Mittelrhein-Saar habe im Auftrag der amerikanischen Militärregierung gehandelt und sei zum Verkauf der Wehrmachtspferde als alliierter Behörde an deutsche Bauern befugt gewesen; die Anordnung des Generals Do[REDACTED] vom 9. Oktober 1945 habe die vorher von der amerikanischen Behörde veräusserten Pferde gegen Erstattung des gezahlten Kaufpreises erfasst, während die dazwischenliegenden Kaufverträge aufgelöst worden seien. Jene Anordnung habe sich allgemein auf alle Pferde der ehemaligen deutschen Wehrmacht bezogen, womit das Prisenrecht ausgeübt worden sei.

Das Oberlandesgericht hat ferner in Ergänzung der vom Landgericht gehörten Zeugen abermals dieselben Zeugen gehört und vor allem den Beklagten selbst zur Sache vernommen. Durch Urteil vom 17. April 1951 hat es sodann in Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Beklagten verurteilt, an den Kläger die mittelschwere Stute und die gescheckte Kuh zurückzugeben, auch dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Die Revision ist im Urteil zugelassen worden. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte

Revision eingelegt mit dem Antrag, das Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht prüft, ob es sich bei dem vertauschten Fuchswallach um ein ehemaliges Wehrmachtspferd der deutschen Wehrmacht gehandelt hat und bejaht diese Frage. Es stellt fest, dass dieses Pferd gemäss Art 53 Abs 1 der Haager Landkriegsordnung dem Beuterecht des besetzenden Heeres unterliege; von diesem Recht habe die amerikanische Militärregierung Gebrauch gemacht. Nach dem vom Oberregierungspräsidenten Mittelrhein-Saar entsprechend der Weisung der amerikanischen Militärregierung angeordneten und befolgten Verfahren sei der Fuchswallach an den Beklagten verkauft und von diesem erworben worden. Der Beklagte habe Eigentum an dem Pferd erlangt. Die Anordnung des Generals Do[REDACTED] vom 9. Oktober 1945 habe diesen Verkauf rückgängig gemacht. Der Berufungsrichter prüft, ob die französische Besatzung kriegs- und völkerrechtlich befugt war, die Beutepferde und darunter den Fuchswallach an sich zu ziehen. Er erwägt, dass das Beuterecht sich nur auf Gegenstände im Eigentum des früheren deutschen Reichs bezogen habe, nicht aber auf das im Eigentum des Beklagten stehende Pferd. Dieses Eigentumsrecht des Beklagten sei aber entsprechend der Auskunft des Regierungskommissars bei dem Gericht 1. Instanz durch die Massnahmen der französischen Besatzungsbehörden beseitigt worden. Das Berufungsgericht

sieht sich an diese Feststellung des Regierungskommissars gebunden und folgert, der Beklagte sei nicht mehr Eigentümer des Fuchswallachs gewesen, als er das Tier dem Kläger um Anfang November 1945 gegen die Stute und die Kuh in Tausch gab. Der Kläger sei im Sinne des § 932 BGB damals gutgläubig gewesen, er habe indes kein Eigentum an dem Fuchswallach erworben, da die Vorschriften des BGB hier nicht angewandt werden könnten. Sie seien durch das Völkerrecht der französischen Besatzungsmacht ausgeschlossen, dadurch sei das Pferd dem Privatrechtsverkehr entzogen worden. Der Beklagte habe daher kein Eigentum auf den Kläger übertragen können, seine Verpflichtung aus dem Tauschvertrag sei auf eine unmögliche Leistung gerichtet gewesen. Der Kläger habe die beiden von ihm gelieferten Tiere ohne Rechtsgrund dem Beklagten übergeben, sein Anspruch sei aus ungerechtfertigter Bereicherung begründet. Dieselbe Folgerung zieht das Urteil auch für den Fall, dass nur Unvermögen des Beklagten zur Übereignung des Fuchswallachs vorgelegen habe.

Das Berufungsgericht stellt ferner fest, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Beklagte dem Kläger nicht mitgeteilt, dass der Fuchswallach von der französischen Besatzung gemäss der Anordnung vom 9. Oktober 1945 hätte in Anspruch genommen werden können und bereits dementsprechend gemeldet worden sei. Daraus folgert das Urteil Verschulden des Beklagten beim Vertragsabschluss und stützt auch darauf die Verurteilung.

Die Gründe des Berufungsrichters sind nicht zu beanstanden, soweit sie darlegen, der Beklagte habe auf Grund

der Verhandlungen mit der amerikanischen Besatzung Eigentum an dem Fuchswallach erworben. Die Revision erhebt dagegen keine Angriffe. Sie wendet sich hauptsächlich gegen die Anwendung des Gesetzes Nr 13 der AFK und die Auswertung der Auskunft des Regierungskommissars auf Grund der Anfrage des Berufungsgerichts.

Das Berufungsgericht hat vorkennt, dass es sich nicht um die Ungültigkeit einer Anordnung der Besatzungsmacht sondern darum handelt, welcher der von den beiden Besatzungsmächten erlassenen Anordnungen der Vorrang vor der anderen gebührt. Es stand daher nicht die Einholung einer Auskunft des Regierungskommissars bei dem Gericht 1. Instanz, sondern gemäss Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 der AFK in Verbindung mit Art 1 der 1 ten DurchfVO zu diesem Gesetz die Entscheidung des Alliierten Generalsekretariats in Bonn-Petersberg in Frage. Es konnte jedoch davon abgesehen werden, die Entscheidung des Alliierten Generalsekretariats einzuholen, weil schon der weitere selbständige Grund, auf den das Berufungsgericht sein Urteil stützt, die Entscheidung trägt.

2.) Der Berufsrichter stützt die Verurteilung des Beklagten auch auf Verschulden des Beklagten beim Vertragsschluss. Er prüft, ob die Angaben des Beklagten, die er in 1. Instanz machte, den Vorrang vor denen verdienen, die er im Berufungsverfahren anführte. Der Berufsrichter entscheidet sich dafür, dem Vorbringen des Beklagten aus dem ersten Rechtszuge Glauben zu schenken; er stellt daher fest, dass der Beklagte vor Abschluss des Kaufvertrages mit dem Kläger den Fuchswallach bei der

französischen Behörde angemeldet und diese Tatsache dem Kläger bei den Tauschverhandlungen verschwiegen hat. Diese Feststellung liegt auf tatsächlichem Gebiet. Die Prozessangriffe, die die Revision dagegen aus § 286 ZPO erhebt, gehen fehl. Die Revision erstrebt damit nur eine andere Beweiswürdigung. Gerade dies ist in der Revisionsinstanz verwehrt.

Zu der Rüge aus § 139 ZPO, mit der die Revision geltend macht, der Berufungsrichter habe es an der erforderlichen Aufklärung fehlen lassen, hätte die Revision überdies anführen müssen, was der Beklagte (in tatsächlicher Beziehung) als weitere Tatsache angeführt haben würde und welche Beweismittel dafür erboten worden wären (Baumbach-Lauterbach ZPO 20. Aufl. zu § 139, Anm 1 B; Stein-Jonasschönke ZPO, 17. Aufl. § 139 Anm I; Sydow-Rusch ZPO 22. Aufl. § 139 Anm 3).

Auf Grund der tatsächlichen Feststellungen folgt der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum, dass der Beklagte im Rahmen der Tauschverhandlungen dem Kläger nicht mitteilte, dass das Pferd entsprechend der Anweisung der französischen Behörde von Oktober 1945 bereits der Behörde gemeldet war und infolgedessen die Gefahr der Wegnahme durch die französische Besatzung bestand. Mit Recht sagt der Berufungsrichter, dass dieser Umstand bedeuten und der Beklagte nach Treu und Glauben verpflichtet war, dem Kläger hiervon Mitteilung zu machen. Die Folgerung des Urteils, der Kläger hätte den Tauschvertrag nicht geschlossen, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass der Fuchswallach als Pferd der ehemaligen deutschen Wehrmacht der französischen

Besatzungsbehörde bereits gemeldet war, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Mit ihr bejaht das Urteil, die Unterlassung des Beklagten sei für den Entschluss des Klägers ursächlich gewesen. Aus dieser schuldhaften Unterlassung haftet der Beklagte dem Kläger auf Schadenersatz. Er muss daher, wie das Berufungsgericht zutreffend sagt, die im Tauschwege ihm übertragenen Tiere (eine Stute und eine Kuh) dem Kläger zurückgeben.

Dieser zweite, selbständige Entscheidungsgrund rechtfertigt die angefochtene Entscheidung. Die Revision war deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Drost Dr. Eaidinger Dr. Benkard Dr. Kuha Artl